

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0092/22	10.03.2022
zum/zur		
F0002/22 – Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Linke		
Bezeichnung		
Umgang mit IFG Anfragen in der Stadtverwaltung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.03.2022	

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für die Fertigung der Stellungnahme wurden alle Dezernate und Eigenbetriebe befragt.

Vorab ist auszuführen, dass die Verwaltung für die Jahre 2015 bis zum ersten Halbjahr 2019 bereits Stellungnahmen zum Umfang der Anfragen nach dem IZG LSA abgegeben hat. Auf die früheren Stellungnahmen S0199/18 und S0557/19 wird daher verwiesen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung im Sinne der Frage 1 - 6 wäre abgesehen davon rückwirkend jetzt auch nicht mehr möglich, da die Verwaltung mangels gesetzlicher Vorgaben keine Statistik hierüber führt.

Die nachfolgenden Antworten beschränken sich daher auf die Jahre 2019, 2020 und 2021.

Zu Frage 1 bis 6:

In der als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügten Tabelle werden die Fragen 1 bis 6 aufgeschlüsselt nach den Jahren 2019, 2020 und 2021 und geordnet nach den einzelnen Verwaltungsbereichen dargestellt.

Die Spalten 1 bis 6 der Tabelle sind nach den Fragen 1 bis 6 aufgeschlüsselt. In den Reihen der Tabelle sind die einzelnen Ämter und Fachbereiche nach Dezernaten geordnet, im Anschluss die städtischen Eigenbetriebe.

Anzumerken ist hierzu, dass in vielen Bereichen überhaupt keine Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz LSA eingegangen sind.

Rechtsstreitigkeiten gegen die Landeshauptstadt Magdeburg wegen ganz oder teilweise versagter Informationsansprüche waren in den letzten Jahren nicht zu verzeichnen. Der letzte Rechtsstreit datiert aus dem Jahre 2015.

Zu Frage 5:

Hierzu wird ergänzend ausgeführt:

In der Regel wird so verfahren, dass der Antragsteller erst über voraussichtliche Kosten informiert wird. Dies geschieht auch auf ausdrücklichem Wunsch der Antragsteller, weil diese ihren Antrag oftmals davon abhängig machen, dass keine Kosten anfallen.

Kosten dürfen nach neuer Rechtslage ohnehin nur erhoben werden, sofern diese 50,00 € übersteigen.

Das vorab Gebühren verlangt werden, ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Eine derartige Praxis ist aber rechtmäßig (siehe Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.10.1978, V OE 97/76, wonach die Amtshandlung von der vorherigen Entrichtung der Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden kann).

Zu Frage 7:

Die Aussage, dass die Stadt personalintensive und für Bürger*innen gebührenintensive analoge Datenübermittlungsverfahren digitalen vorzieht, trifft nicht zu.

Nach § 7 Abs. 3 IZG LSA „*können Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden*“. Dies steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Welche Verfahrensweise am sachgerechtesten ist, wird einzelfallbezogen entschieden.

Wenn die Behörde beispielsweise nur über schriftliche Unterlagen in Papierform verfügt, ist sie nicht verpflichtet, die Dokumente aufwendig einzuscannen und sie dann per E-Mail zu übersenden.

Andererseits können einer Übermittlung per E-Mail datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen oder sonstige Versagungsgründe nach dem IZG (Schutz von Geschäftsgeheimnissen u. ä.). In diesen Fällen wird so verfahren, dass die Akteneinsicht vor Ort vorgenommenen und eine Einsichtnahme in teilweise geschwärzte Akten gewährt wird.

In manchen Fällen wünschen die Antragsteller sogar ausdrücklich eine Auskunftserteilung in Form der Akteneinsicht. Dies ist dann nur vor Ort möglich, da Originalunterlagen grundsätzlich nicht versendet werden.

Hervorzuheben ist auch, dass die Möglichkeit nach dem IZG, Gebühren zu erheben, nicht von der Form der Bereitstellung abhängt. Der Gebührentatbestand ist grundsätzlich also auch dann erfüllt, wenn die Daten digital zur Verfügung gestellt werden.

Nach Auskunft des Fachbereichs 02 sind Statistiken zu Steuersätzen auf der Internetseite eingestellt. Wenn Bürgeranfragen zu weiteren Daten kämen, wäre die Erweiterung des Internetangebotes denkbar.

Zu Frage 8:

Ein Mehraufwand im Sinne von § 10 Abs. 2a S. 2 IZG LSA wurde beim Land nicht geltend gemacht.

Zu Frage 9:

Beim Dezernat II gab es keine Nachfragen zu dem Open-Data-Angebot des Fachdienstes Steuern.

Im Bereich der offenen Verwaltungsdaten im städtischen Internetauftritt www.magdeburg.de plant der Eigenbetrieb SAB künftig maschinenlesbare Daten unter der Rubrik „Umwelt & Klima“ bereitzustellen. Es liegt derzeit eine erste Anfrage zur Bereitstellung von Daten im Sinne von

Open Data vor. Diese bezieht sich unter anderem auf die Standorte der Papierkörbe. Weitere Anfragen liegen dem Eigenbetrieb SAB nicht vor.

Nach Auskunft des Eigenbetriebs SFM erfolgt jährlich die Bekanntgabe von Baumbestandsdaten im Rahmen des Projektes Open Data.

Von den sonstigen Bereichen der Verwaltung wurde zu dieser Frage jeweils eine Fehlanzeige erstattet.

Somit ist einzuschätzen, dass der Bedarf durch die derzeit bereitgestellten offenen Daten von der Verwaltung mangels dahingehender Anfragen als erfüllt angesehen wird.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage 1 – Tabelle IZG